

§ 12 Bildträger mit Filmen oder Spielen

(1) Besspielte Videokassetten und andere zur Weitergabe geeignete, für die Wiedergabe auf oder das Spiel an Bildschirmgeräten mit Filmen oder Spielen programmierte Datenträger (Bildträger) dürfen einem Kind oder einer jugendlichen Person in der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.

(2) Auf die Kennzeichnungen nach Absatz 1 ist auf dem Bildträger und der Hülle mit einem deutlich sichtbaren Zeichen hinzuweisen. Das Zeichen ist auf der Frontseite der Hülle links unten auf einer Fläche von mindestens 1200 Quadratmillimetern und dem Bildträger auf einer Fläche von mindestens 250 Quadratmillimetern anzubringen. Die oberste Landesbehörde kann

1. Näheres über Inhalt, Größe, Form, Farbe und Anbringung der Zeichen anordnen und

2. Ausnahmen für die Anbringung auf dem Bildträger oder der Hülle genehmigen.

Anbieter von Telemedien, die Filme, Film- und Spielprogramme verbreiten, müssen auf eine vorhandene Kennzeichnung in ihrem Angebot deutlich hinweisen.

(3) Bildträger, die nicht oder mit „Keine Jugendfreigabe“ nach § 14 Abs. 2 von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 oder nach § 14 Abs. 7 vom Anbieter gekennzeichnet sind, dürfen

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person nicht angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,

2. nicht im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, oder im Versandhandel angeboten oder überlassen werden.

Dies gilt auch für Automaten zur Abgabe von Spielen/Filmen (JuSchG § 12 Abs. 4+5) und gilt auch für elektronische Bildschirmgeräte (JuSchG § 13).

§ 14 Kennzeichnung von Filmen und Film- und Spielprogrammen

(1) Filme sowie Film- und Spielprogramme, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, dürfen nicht für ihre Altersstufe freigegeben werden.

(2) Die oberste Landesbehörde oder eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 6 kennzeichnet die Filme und die Film- und Spielprogramme mit

1. „Freigegeben ohne Altersbeschränkung“,

2. „Freigegeben ab sechs Jahren“,

3. „Freigegeben ab zwölf Jahren“,

4. „Freigegeben ab sechzehn Jahren“,

5. „Keine Jugendfreigabe“.

(3) Hat ein Trägermedium nach Einschätzung der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 6 einen der in § 15 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Inhalte oder ist es in die Liste nach § 18 aufgenommen, wird es nicht gekennzeichnet. Die oberste Landesbehörde hat Tatsachen, die auf einen Verstoß gegen § 15 Abs. 1 schließen lassen, der zuständigen Strafverfolgungsbehörde mitzuteilen.

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

(1) Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,

2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,

3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,

JuSchG § 15 bedeutet auch: Trägermedien dürfen nicht vermietet oder verkauft werden (auch nicht im Versandhandel, JuSchG § 15, Abs. 1-6)

Sept. 2013

Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Filme, Spiele, Medien ...

Eine Information zum
Jugendschutzgesetz (JuSchG), für

§ 12

§ 13

Flohmarktbetreiber, -händler
und Gewerbetreibende

§ 14

Information des Stadtjugendamtes Neuwied,
Kinder- und Jugendschutzbeauftragter

§ 15



neuwied
HERZLICH WILLKOMMEN



Seit dem 1. April 2003 gilt das neue

Jugendschutzgesetz (JuSchG) !

Stand: 3/2014

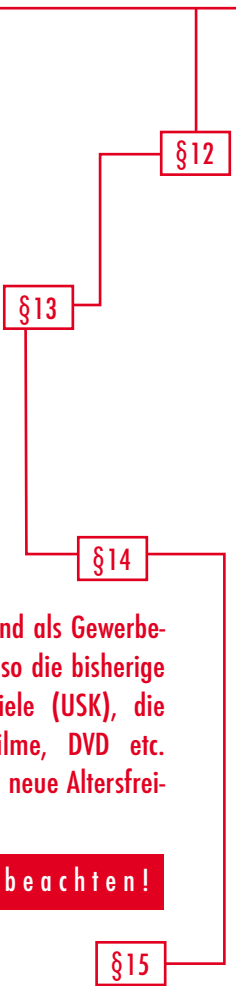
Dieses Faltblatt bitte aufbewahren !

Insbesondere bei den Computer- (PC) und Konsolenspielen (Play Station, Game Cube etc.), aber auch bei Internetspielen sind **die gesetzlichen Vorschriften verschärft worden.**

Seit dem 1. April 2003 sind nicht nur Filme (DVD, Videos, Kinofime etc.), sondern auch die programmierten Datenträger (Bildträger = Computer- & Konsolenspiele etc.) und andere Trägermedien nur **der entsprechenden Altersfreigaben für Kinder und Jugendliche öffentlich zugänglich zu machen** (siehe JuSchG § 12 + § 14, Rückseite des Faltblattes + FSK/USK Kennzeichnungen oben).

Als Flohmarkthändler und als Gewerbetreibender haben Sie also die bisherige Kennzeichnung für Spiele (USK), die Kennzeichnung der Filme, DVD etc. (bisherige FSK) und die neue Altersfreigabekennzeichnung

verbindlich zu beachten!



Nicht gekennzeichnete Spiele (Computer-, Konsolen- und Internetspiele), Filme (Video, DVD etc.) und Bild-/Medienträger mit der Kennzeichnung „**keine Jugendfreigabe**“ dürfen für Kinder und Jugendliche außerhalb von Geschäftsräumen (**z.B. Flohmarkt und Verkaufsstände**) in keiner Form zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch für die bisherige Kennzeichnung „**freigegeben nicht unter 18 Jahren**“. Bestehen bleibt im neuen Gesetz auch die Möglichkeit der „Indizierung“ (Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien) z. B. von Computerspielen und Filmen (§ 15 JuSchG). Hier gilt ein absolutes Zugangsverbot für Kinder und Jugendliche.

Jugendschutz ist ein Bestandteil der öffentlichen Jugendhilfe. Als Ihr örtlich zuständiges Jugendamt fordern wir Sie deshalb

auf, die Bestimmungen des Gesetzes zu akzeptieren, zu beachten und zu erfüllen, denn neben den Erwachsenen und Erziehern sind insbesondere die Gewerbetreibenden und Veranstalter angesprochen. Jugendschutz soll junge Menschen vor Einflüssen bewahren, die ihre körperliche und geistige Entwicklung gefährden oder schädigen. Somit sind Sie mit in die gesellschaftliche Verantwortung eingebunden.

Veranstalter, Gewerbetreibende sowie deren Beauftragte, die ein Kind oder einen Jugendlichen vorsätzlich einer Gefahr im Sinne der §§ 1–10 JuSchG aussetzen oder es unterlassen, sie von diesen Gefahren fernzuhalten, können zur Verantwortung gezogen werden. Hier gelten die Strafvorschriften (§ 27) und Bußgeldvorschriften (§ 28) des Gesetzes.